



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

AC11/A1/3

Elemente für die Überarbeitung des Überprüfungsverfahrens gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz

Der gegenwärtige Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle ist im Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz 2002 von Meran geregelt.

Auf dieser Grundlage wurden bisher zwei Verfahren durchgeführt. Das erste Überprüfungsverfahren, eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Umsetzung durch die Vertragsparteien, bezog sich auf den gesamten Korpus der Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. Im zweiten Verfahren wurden gemeinsame Schwerpunkte gesetzt durch besondere Berücksichtigung der Defizite, die in den Empfehlungen des ersten Verfahrens ihren Niederschlag gefunden hatten. Die Erfahrungen aus diesen beiden Verfahren haben gezeigt, dass der Umfang des zur Verfügung stehenden Materials die Einhaltung der unter Punkt II.3.2 des Beschlusses VII/4 definierten Verfahrensfristen erschwert hat. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Durchführung der von den Vertragsparteien angekündigten Maßnahmen, um festgestellte Mängel zu beseitigen (Punkt II.3.2.5 des Beschlusses VII/4)¹.

Die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Berichtsverfahrens und der Arbeitsmethoden des Überprüfungsausschusses wurde nicht nur im Überprüfungsausschuss selbst, sondern auch im Rahmen der laufenden Diskussion über die Zukunft der Alpenkonvention angesprochen².

In diesem Sinn hat der Überprüfungsausschuss in seiner 14. Sitzung dem 45. Ständigen Ausschuss empfohlen, der XI. Alpenkonferenz vorzuschlagen, den Überprüfungsmechanismus im Lichte der im Laufe des ersten und zweiten Überprüfungsverfahrens gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der in einer Anlage enthaltenen Elemente zu überarbeiten und die Ergebnisse der XII. Alpenkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Zum Zweck der Erstellung dieser Anlage wurden die Vertragsparteien und Beobachter gebeten, sich zu äußern.

Stellungnahmen langten ein von Österreich (11.11.2010), der Schweiz (12.11.2010), Italien (15.11.2010), Deutschland (01.12.2010) und Frankreich (15.12.2010), die

¹ Siehe dazu Entwurf des Berichts des Überprüfungsausschusses an die XI. Alpenkonferenz vom 25.11.2010, Schlussfolgerungen Seite 35, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X.

Alpenkonferenz, Dokument AC X/B2/1, Seite 4 und Bericht des Vorsitzes des Überprüfungsausschusses an die IX. Alpenkonferenz, Dokument AC IX/05

² Siehe Dokument PC43/4, den Zwischenbericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats vom 15.07.2010, Dokument PC44/B3a sowie den Bericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats zur Diskussion über die Zukunft der Alpenkonvention vom 30.11.2010

Beobachter äußerten sich nicht. Die Originale der Stellungnahmen werden im Anschluss an diesen Text angefügt.

Die vorliegende Unterlage stellt eine erste Materialsammlung für die Diskussion zur Überarbeitung des Überprüfungsverfahrens gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz dar.

Folgende Punkte können als **gemeinsamer Nenner** der eingereichten Stellungnahmen angesehen werden:

Einen Beitrag zur Überprüfung der Anwendung von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen und zur Unterstützung der Vertragsparteien bei deren Umsetzung zu leisten, zählt zu den wesentlichen Aufgaben des Überprüfungsausschusses. Der Überprüfungsausschuss kommt dieser Aufgabe nach

- durch Prüfung der Länderberichte und Überprüfung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen durch die Vertragsparteien. Hierbei ist eine Unterscheidung in Bestimmungen mit Verpflichtungscharakter und solchen mit Empfehlungscharakter sinnvoll.
- durch Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Umsetzung und durch Präsentation von positiven Umsetzungsbeispielen, damit die Vertragsparteien voneinander lernen können.

Im Überprüfungsverfahren sind Schwerpunkte zu setzen, die ihrerseits vertieft zu bearbeiten sind. Die von den Vertragsparteien vorgeschlagenen Schwerpunkte weichen allerdings teilweise voneinander ab. Genannt werden: Konzentration auf die in den ersten zwei Verfahren festgestellten Umsetzungsdefizite (CH, I, D), auf Verpflichtungen, deren Umsetzung noch aktuell ist, nach vorgängigem Screening (A), auf grenzüberschreitende Themen mit großen Interdependenzen (CH), auf Themen die neu bzw. wichtiger geworden sind (CH), auf die Themen des jeweiligen Vorsitzes (CH), des Mehrjährigen Arbeitsprogramms (D) und auf Beschlüsse der Alpenkonferenz (D).

Darüber hinaus wurden von einzelnen Vertragsstaaten folgende **zusätzliche Elemente** genannt, die es zu berücksichtigen gilt:

- Durchführung einer Erhebung zu den Hindernissen, die einer vollen Umsetzung der Verpflichtungen aus Konvention und Protokollen entgegenstehen, sowie zu möglichen Lösungen dieser Schwierigkeiten, ausgehend von einer vergleichenden Analyse der verschiedenen Rechtsordnungen, wie etwa jener die im Rahmen des ECONNECT-Projekts angestellt wurde (I)
- Vereinfachung des Verfahrens, Empfehlungen umsetzungsorientierter gestalten (F), derzeit nur Veränderungen in der bestehenden Gesamtschau abfragen (D)
- Durchführung eines Screening im Hinblick auf Bestimmungen, deren Umsetzung noch aktuell ist (A)
- Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anwendung der Alpenkonvention in erheblichem Ausmaß von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abhängt (F)
- Verstärkung der Unabhängigkeit und der Transparenz des Überprüfungsverfahrens in Anlehnung an die Prinzipien der Aarhus-Konvention (Ausweitung der Befassungsmöglichkeiten des Überprüfungsausschusses, stärkere Rolle für Beobachter, Öffnung von einzelnen Sitzungen für das Publikum) (F)

- Bessere Abstimmung der Aktivitäten des Überprüfungsausschusses mit den Arbeiten des Ständigen Ausschusses, auch durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen (F)
- Vornahme einer Untersuchung der in den Staaten zur Alpenkonvention bestehenden Jurisprudenz (F)